

begrenzteren Anzahl von Versionen geführt werden. Häufig bieten die Aussagen eines Beschuldigten über seine noch in Freiheit befindlichen Mittäter die Möglichkeit, rechtzeitig deren verbrecherische Tätigkeit zu unterbinden.

Wenn andererseits auf Grund eines Mißverständnisses eine Person strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird, die das Verbrechen gar nicht begangen hat, so bietet die richtig durchgeführte Vernehmung dieser Person die Möglichkeit, die Ermittlungen auf einen anderen, nämlich den richtigen Weg zu lenken. Außerdem kann ein Beschuldigter in seinen Aussagen Umstände anführen, die seine Schuld mildern.

Die allseitige Untersuchung einer Sache setzt bei der Beschuldigtenvernehmung das Bemühen des Untersuchungsführers um die Erlangung richtiger Aussagen voraus, die in vielen Fällen einen wertvollen und zuverlässigen Beweis bilden. Selbst wenn gegen den Beschuldigten bereits genügend Beweise vorliegen, die ihn einwandfrei der Verbrechensbegehung überführen, muß man bestrebt sein, von ihm wahre und erschöpfende Aussagen zu bekommen. Manche Untersuchungsführer sind der Ansicht, daß es in diesen Fällen keiner Anstrengung bedarf, um richtige Aussagen zu erhalten, da die Schuld des Beschuldigten ohnehin bewiesen ist. Das ist falsch, weil die Aussagen des Beschuldigten häufig unerwartet das Gebäude der gesammelten Beweise erheblich ins Schwanken bringen können.

Es ist wichtig, von dem Beschuldigten das Motiv des Verbrechens sowie Angaben über seine Vergangenheit zu erfahren. Ferner muß man klären, auf welche Beweise er sich zu seiner eigenen Rechtfertigung zu berufen beabsichtigt u. a. m.

In der Sache des Juri S., der seinen Vater ermordet hatte, schienen alle erforderlichen Beweise gesammelt worden zu sein, so daß man sich von der Vernehmung des Juri S. selbst nichts Neues mehr versprach. Der Mord war im Beisein von Zeugen begangen worden, und der Beschuldigte ging selbst nach der begangenen Tat zur Miliz und erstattete Anzeige über das Vorgefallene. Die ausführliche Vernehmung half jedoch dem Untersuchungsführer, die wahren Motive des begangenen Verbrechens aufzudecken, nämlich die Mißhandlung der Mutter Juris durch den Vater, so daß die Handlungen des Beschuldigten nicht nach Art. 136, sondern nach Art. 138 StPO RSFSR⁸⁶⁾ qualifiziert werden mußten.

Es versteht sich, daß nicht die gesamte Untersuchung darauf abzielen darf, ein Geständnis des Beschuldigten zu erlangen. Allerdings spielt

86) Also nicht vorsätzliche Tötung, begangen aus Gewinnsucht, Eifersucht oder aus anderen niedrigen Beweggründen (Art. 136a), sondern vorsätzliche Tötung im Zustand einer durch Anwendung von Gewalt oder schwere Beleidigung seitens des Geschädigten plötzlich hervorgerufenen heftigen seelischen Erregung (Art. 138 StGB RSFSR) — St.